

(wirkliche oder vermeintliche)
Schwierigkeiten abstrakt-
relationaler Bedeutungstheorien
(F=Frege, H=Husserl)

(a) bloß assoziativer Charakter der Zuordnung von sinnerfassendem Akt und Ausdruck geht an normativer Dimension des Ausdrucksgebrauchs vorbei und erklärt nicht die Möglichkeit intersubjektiv geteilten Bedeutungsverständnisses

Ausdruck sowohl dem Sinn äußerlich (da diesem sein Ausgedrücktwerden unwesentlich) wie dem Erfassen des Sinns (da der Ausdruck keine SPEZIFISCHE Rolle in der Erklärung sinnerfassender Akte spielt, die mit ihm bloß assoziiert sind)

AUSDRUCK

(a) Scheinbare Beliebigkeit der Zuordnung von Ausdruck und Sinn (d. h. keine Angabe von notwendigen und hinreichenden Bedingungen dafür, dass ein Ausdruck einen Sinn auszudrücken vermag)
(b) Möglichkeit des 'Absehens' vom Sinn (LU§18) und anschließendes (Wieder-) 'Fungieren als Wort' (§10)

ÄUßERLICHE
BEZIEHUNGEN

BEDEUTUNGSVERLEIHEN
DER AKT (H) / (ER)FASSEN
(F)

BEDEUTUNG (H)
SINN (F/H)

(a) Hypostasierung der zeitlosen Geltungsdimension von Sätzen zu abstrakten Gegenständen, die frei von Bezug auf Subjektivität überhaupt bestehen sollen
(b) Ansetzung abstrakter Entitäten nicht an sich, jedoch dann problematisch, wenn (i) Geltungsdimension auch ohne Postulieren derartiger Entitäten Rechnung getragen werden kann (-> Occam's Razor) (ii) wenn subjektseitiges Erfassen derartiger Entitäten nicht angemessen erklärbar

[(a) <- Ontologische Äußerlichkeit] Der Sinn besteht unabhängig von jeglichem Erfasstwerden
[(b) -> Explanatorische Äußerlichkeit] Die Möglichkeit sinnerfassender Akte bleibt unklar: Wie können EINZELNE, ZEITLICHE Akte es mit ALLGEMEINEM und ZEITLOSEM zu tun haben, das von sich her ohne jeden Bezug auf Subjektivität bestehen soll?
(c) Möglichkeit der Vagheit von Ausdrücken unklar; wenn es sinnerfassende Akte mit abstrakten Entitäten zu tun haben, gibt es dann 'unscharfe' und 'scharfe' abstrakte Entitäten?

(a) Ansetzung des Urteilens / Affirmierens als ZWEITEM, WEITEREM Akt gegenüber dem Fassen eines Gedankens illusionär (vgl. PU §22)

BEDEUTUNG (F)
GEGENSTÄNDLICHKEIT
(H)

Ansetzen von Wahrheitswerten als selbständigen, zeitlosen Gegenständen (F)

Verdacht: Abstrakt relationale Bedeutungstheorien fassen die Verhältnisse von Ausdruck, Sinn und sinnerfassendem Akt als äußerliche Verhältnisse zwischen drei Typen von Entitäten. Dadurch werden unabtrennbare Aspekte des praxiseingebetteten Ausdrucksgebrauchs zu seltsamen Entitäten hypostasiert. Wird das Verhältnis von Ausdruck, Sinn und Sinnverständnis derart äußerlich gedacht, wird die Möglichkeit kognitiver Bezugnahme auf Sinne ebenso wie die Möglichkeit des Ausgedrücktwerdens von Sinnen unverständlich. (Wittgensteinsche) Konsequenz: Bedeutung und Bedeutungsverständnis sind nur als unabtrennbare Aspekte des Ausdrucksgebrauchs im Zusammenhang menschlichen Lebens möglich und verstehbar